

Merkblatt: Ausserkantonale Inanspruchnahme ambulanter Krankenpflege

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in der ganzen Schweiz nach Art. 25a Abs. 5 KVG bei ausserkantonalen Spitex-Behandlungen Folgendes:

- Die öffentliche Hand des Wohnkantons der pflegebedürftigen Person zahlt die Restfinanzierung gemäss den kantonalen Regeln am Standort der ausserkantonalen Spitex-Organisation. (Diese Regelung gilt nicht für ambulante Leistungserbringer, die ihre Leistungen ausserkantonale anbieten; für diese gelten die entsprechenden Höchsttaxen.)
- Die pflegebedürftige Person muss, je nach Aufenthaltskanton, bis zu Fr. 15.35 pro Tag selbst übernehmen.

Praxisbeispiele:

Gastklient wird im Kanton Schwyz behandelt:

- Ein Spitex-Klient aus z. B. dem Kanton Zürich ist Gastklient im Kanton Schwyz und bezieht ambulante Spitex-Leistungen von einer Schwyzer Spitex-Organisation. In diesem Fall trägt die öffentliche Hand, resp. die Wohnsitzgemeinde des Klienten im Kanton Zürich die Restkostenfinanzierung gemäss kantonaler Regelung des Kantons Schwyz wie folgt:
 - Bei einer Spitex mit Leistungsauftrag gelten die kantonalen Regelungen und in der Folge diejenigen der Schwyzer Gemeinde, die den Leistungsauftrag an die Spitex vergeben hat. Die Zürcher Gemeinde trägt die effektiven Restkosten gemäss Vollkostentarif der jeweiligen Schwyzer Spitex-Organisation.
 - Im Falle einer privaten Spitex-Organisation oder selbstständigen Pflegefachperson gelten die kantonalen Höchsttaxen des Kantons Schwyz.

Schwyzler Klient wird als Gastklient ausserkantonale behandelt:

- Ein Spitex-Klient aus dem Kanton Schwyz ist Gastklient z. B. im Kanton Zürich und bezieht ambulante Spitex-Leistungen von einer Zürcher Spitex-Organisation. In diesem Fall trägt die öffentliche Hand, resp. die Wohnsitzgemeinde des Klienten im Kanton Schwyz die Restkostenfinanzierung gemäss kantonaler Regelung des Kantons Zürich wie folgt:
 - Bei einer Spitex mit Leistungsauftrag der Zürcher Gemeinde gelten die kantonalen (Zürcher) Regelungen sowie die Regelungen der Zürcher Gemeinde, die den

Leistungsauftrag vergeben hat. Die Schwyzer Wohnsitzgemeinde trägt die effektiven Restkosten gemäss Vollkostentarif der Zürcher Spitex-Organisation, maximal jedoch die durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich jährlich festgelegten Normdefizite für Spitex-Organisationen.

- Im Falle einer privaten Spitex-Organisation oder selbstständigen Pflegefachperson gelten die kantonal festgesetzten Normdefizite des Kantons Zürich.

Information für die Restfinanzierer aus dem Kanton Schwyz (Gemeinden)

Die Regeln *beziehungsweise* bei privaten Spitex-Organisationen die geltenden Höchsttaxen betreffend Restfinanzierung können beim ausserkantonalen Leistungserbringer oder bei der zuständigen Behörde im Standortkanton des Leistungserbringers erfragt werden. In gewissen Kantonen gibt es zusätzliche Regelungen (siehe Beispiel Kanton Zürich).

Vorgehen für die Spitex-Organisationen

- Die Pflegeleistungen werden dem (Kranken-)Versicherer des Klienten in Rechnung gestellt. Dieser wiederum fordert beim Klienten die Franchise und den Selbstbehalt ein.
- Die Spitex stellt dem Klienten die kantonal festgelegte Patientenbeteiligung in Rechnung.
- Die Spitex stellt dem Klienten die Nicht-KLV-Leistungen in Rechnung
- Die Spitex fordert bei der Wohnsitzgemeinde oder, wo vorhanden, bei der kantonalen Clearingstelle die Restkosten gemäss jeweiliger kantonomer Regelung ein.